

Förderungsrichtlinie des Landes Steiermark
gültig vom 1.1.2022 bis 31.12.2022

Heizungstausch und solarthermische Anlagen

Steirischer Umweltlandesfonds und allgemeine Umweltschutzmaßnahmen

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 21. April 2022 wurde die Umsetzungsfrist entsprechend Pkt. 11.1 und 11.2 der Richtlinie rückwirkend ab 1. Jänner 2022 auf 18 Monate verlängert: Nach der Antragstellung kann die Anlage innerhalb einer Frist von 18 Monaten errichtet werden und die Förderungsauszahlung betragt werden.

Steirischer Umweltlandesfonds und allgemeine Umweltschutzmaßnahmen

Förderungsrichtlinie

gültig für Förderungsanträge vom 1.1.2022 bis 31.12.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung.....	2
2	Dauer der Förderungsaktion.....	2
3	Wie und was wird gefördert?	2
4	Begriffsbestimmungen	3
5	Wer kann eine Förderung beantragen?	4
6	Können Förderungen miteinander kombiniert werden?	4
7	Förderungsvoraussetzungen	4
8	Biomassekessel.....	6
9	Wärmepumpen	8
10	Solarthermische Anlagen.....	10
11	Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?	12
	ANHANG	14

Für Layout und Inhalt verantwortlich:

Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau

Referat Sanierung und Ökoförderungen

E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at

Internet: <http://www.wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik

Landhausgasse 7, 8010 Graz

Telefon: +43 (316) 877 2931

E-Mail: abteilung15@stmk.gv.at

© Fassung November 2021

1 Zielsetzung

Das Ziel der vorliegenden Förderungsrichtlinie ist die Reduktion von klima- und gesundheitsschädlichen Emissionen bei gleichzeitiger Verminderung des Einsatzes von nicht erneuerbaren Ressourcen. Damit wird zugleich den Strategien des Landes Steiermark im Bereich Klima und Energie sowie Luftreinhaltung Rechnung getragen. Ergänzend soll auf Basis der vorliegenden Förderungsrichtlinie die Wertschöpfung in den steirischen Regionen gesteigert, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

2 Dauer der Förderungsaktion

Förderungsanträge können ausschließlich im Zeitraum **vom 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022, und nur solange finanzielle Mittel verfügbar** sind, eingebracht werden. Außerhalb dieses Zeitraums eingebrachte Förderungsanträge können bei der Förderung nicht berücksichtigt werden.

3 Wie und was wird gefördert?

Das **Land Steiermark gewährt für sein Gebiet einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse**. Diese Investitionskostenzuschüsse gelten nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen. Sie sind nur im Ausmaß ihrer anteilmäßigen Zurechenbarkeit zu den von der Förderung erfassten Gebäuden oder Gebäudeteilen möglich.

Folgende Förderungen sind möglich:

- **Biomassekessel** – siehe Pkt. 8
- **Wärmepumpen** – siehe Pkt. 9

Für das jeweils zu versorgende Objekt darf **keine Anschlussmöglichkeit** bzw. eine Anschlussmöglichkeit nur bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten an ein verfügbares **Nah-/Fernwärmenetz im Sinne von Pkt. 7.2 a) bestehen**.

Die Förderungen beziehen sich ausschließlich auf den **Ersatz von Heizungen auf Basis fossiler Brennstoffe** (wie Erdöl, Erdgas, Flüssiggas, Kohle/Koks, Allesbrenner) sowie auf den **Ersatz von Stromheizungen** (sowohl Stromspeicherheizungen wie z.B. Nachtspeicherheizungen als auch Stromdirektheizungen).

Für die Förderung von Fernwärmeanschlüssen bietet das Land Steiermark eine gesonderte Förderung an (siehe <https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>).

Weiters werden gefördert:

- **Solarthermische Anlagen** – siehe Pkt. 10

Die Einbringung der Förderungsanträge kann online oder mittels Antragsformular per Fax, E-Mail oder im Postweg erfolgen (siehe dazu auch Pkt. 11).

4 Begriffsbestimmungen

4.1 Allesbrenner

Feuerungsanlage, die in einem Kessel wahlweise feste Brennstoffe aus Biomasse (Holz) oder feste fossile Brennstoffe (z.B. Kohle, Koks) verfeuern kann

4.2 Automatisch beschickte Holzheizung

Zentralheizungsanlage oder Etagenheizung auf Basis von Presslingen (Pellets) oder Hackschnitzeln, jeweils mit automatischer Beschickung und Wärmeabgabe auf Basis eines wasserführenden Wärmeabgabesystems

Die Nennwärmeleistung der Heizung muss der Heizlast des Gebäudes entsprechen. Es muss eine vollautomatische Befüllung aus dem Bevorratungsbereich bzw. -behälter erfolgen. Die Lagermenge des Brennstoffs muss ausgenommen bei Etagenheizungen so ausgelegt sein, dass ein Auffüllen höchstens zweimal pro Jahr erforderlich wird.

4.3 Hybridkollektor (PVT-Kollektor, Hybridanlage)

Kombination aus Photovoltaikelement (PV) und thermischem Solarkollektor (T) in einer gemeinsamen Einheit

Der Hybridkollektor produziert Strom und Wärme und erreicht zudem eine höhere Gesamtenergieeffizienz als Standard PV-Kollektoren bei gleicher Flächennutzung.

4.4 Kleinstunternehmen

Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

4.5 Kombikessel

Zentralheizungsanlage oder Etagenheizung, die wahlweise automatisch beschickt mit Presslingen/Pellets oder mit Scheitholz (Holzvergaserkessel) betrieben werden kann, wobei die Wärmeabgabe auf Basis eines wasserführenden Wärmeabgabesystems erfolgt.

Pelletsessel, die untrennbar mit einem Biomasse-Festbrennstoffkessel verbunden sind, gelten ebenfalls als Kombikessel auch wenn sie getrennte Brennkammern aufweisen.

4.6 Nutzungseinheit bei Sondernutzung

Darunter fallen folgende Sondernutzungen:

- Schulen
- Kindergärten
- Pflegeheime
- Schüler- und Studentenheime
- Öffentliche und allgemein zugängliche Sportanlagen
- Vereine
- Gemeindeeigene Gebäude/Gebäudeteile

4.7 Wohnung (Wohneinheit)

Gesamtheit von einzelnen oder zusammenliegenden Räumen, die baulich in sich abgeschlossen und zu Wohnzwecken bestimmt sind und die ganzjährige Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen

Im Falle von Wohnvarianten wie z.B. Pflege-, Schüler- oder Studentenheimen, die keine

Wohnung im Sinne der angeführten Definition darstellen, aber zur ganzjährigen Benützung gedacht sind, gilt: Die Zahl der förderungsfähigen Wohneinheiten errechnet sich aus der Gesamtnutzfläche dividiert durch 50, abgerundet auf ganze Zahlen, zumindest jedoch 1 Wohnung.

5 Wer kann eine Förderung beantragen?

Folgende natürliche oder juristische Personen können Förderungsanträge stellen:

- a) **Jeweils im Rahmen von Wohnnutzungen:** EigentümerInnen, HauptmieterInnen, WohnungseigentumswerberInnen, dingliche Nutzungsberechtigte, bevollmächtigte Hausverwaltungen sowie Bauträger im Sinne der Gewerbeordnung 1994 bzw. des Bauträgervertragsgesetzes
- b) **BetreiberInnen von Nutzungseinheiten für Sondernutzung** gemäß Punkt 4.6 für die zu diesen Sonderzwecken genutzten Gebäude bzw. Gebäudeteilen, sofern sie entweder nicht unternehmerisch tätig sind oder im Fall einer unternehmerischen Tätigkeit eine De-minimis-Förderung möglich ist
- c) **KleinstunternehmerInnen**, sofern eine De-minimis-Förderung möglich ist

6 Können Förderungen miteinander kombiniert werden?

Es kann **entweder** der **Heizungstausch-Biomasse** (wahlweise für Pellets-/Hack-schnitzelkessel oder Scheitholz-/Kombikessel) **oder** der **Heizungstausch-Wärmepumpen** beantragt werden. Eine Förderung für eine **solarthermische Anlage** ist **zusätzlich** möglich.

Für dieselbe Anlage dürfen allerdings keine weiteren Förderungen durch gleiche oder andere Dienststellen des Landes Steiermark oder durch die Landwirtschaftskammer Steiermark in Anspruch genommen werden.

Eine Kombination mit weiteren Förderungen, die nicht von Dienststellen des Landes Steiermark oder der Landwirtschaftskammer Steiermark angeboten werden, ist im Rahmen dieser Förderungsrichtlinie möglich.

7 Förderungsvoraussetzungen

7.1 Allgemeines

- a) Die **Lieferung und Montage der Anlage** sowie ihrer Komponenten dürfen zum Zeitpunkt des Förderungsantrags noch nicht erfolgt sein. Gleichmaßen dürfen für die Anlage noch **keine Rechnungen inkl. Zahlungsnachweisen** vorliegen. Erst mit dem Erhalt der Förderungsbestätigung werden die angestrebten Förderungsgelder für den/die FörderungswerberIn reserviert.
- b) Es dürfen **nur neue (ungebrauchte) Komponenten/Anlagenteile** verwendet werden.
- c) Die Errichtung, Übergabe sowie Bestätigung der erfolgreichen Inbetriebnahme von Anlagen darf nur von einem aufgrund der gewerberechtlichen Vorschriften **befugten Unternehmen** durchgeführt werden.
- d) Es darf für das zu versorgende Objekt **innerhalb der letzten 8 Jahre keine Förderung für den selben Förderungszweck** im Rahmen des Umweltlandesfonds oder der Wohnbauförderung des Landes Steiermark in Anspruch genommen worden sein.

7.2 Bei Tausch des Heizungssystems

Mit Ausnahme der Förderung für solarthermische Anlagen gilt:

- a) Ausgenommen bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten darf keine Anschlussmöglichkeit des zu versorgenden Objektes an ein verfügbares und geeignetes **Nah- oder Fernwärmenetz** gegeben sein: Für den Energiebezug eines solchen Nah-/Fernwärmenetzes gilt:
- Mindestens 80% der Energie
- stammen aus erneuerbaren Quellen *oder*
 - stammt aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU *oder*
 - stammt aus Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt *oder*
 - stammt aus einer Kombination der vorangehend angeführten Energiequellen
- Geeignete Fernwärmenetze im Sinne der vorliegenden Richtlinie können abgefragt werden unter: <https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>
- b) Ist die **Anlage Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes** samt dazugehörigen Wohnhäusern, darf kein Anspruch auf eine Förderung seitens der Landwirtschaftskammer Steiermark bestehen. Dabei ist nur der Standort der Anlage und nicht der Name des Förderungswerbers (der Förderungswerberin) maßgeblich.
- c) **Sämtliche fossile bzw. strombetriebene** Altanlagen im Sinne der Förderungsrichtlinie müssen im Zuge des Heizungstausches inkl. allfällige Brennstofftanks **nachweislich außer Betrieb genommen** und fachgerecht entsorgt werden.
- d) Bei **Wärmepumpen** muss zusätzlich eine Bestätigung vorgelegt werden, dass die Anlage fachgerecht und richtlinienkonform ausgeführt wurde und alle relevanten Gesetze, Bestimmungen und Normen eingehalten wurden. Diese Bestätigung muss durch einen zertifizierten Wärmepumpen-Installateur oder ein einschlägiges Ingenieurbüro, sofern dieses die Planung der Wärmepumpe durchgeführt hat, erfolgen.
- e) Es muss entweder ein **maximal 10 Jahre alter, gültiger Energieausweis** vorgelegt werden oder eine geförderte **Energieberatung des Landes Steiermark** in Anspruch genommen werden.

Im Falle der **Vorlage des Energieausweises** muss die Kopie des Stammdatenblattes und das Blatt zum Wärme- und Energiebedarf vorgelegt werden, bei Energieausweisen mit Ausstelldatum ab 1.6.2014 zusätzlich auch die Angabe der ID-Nummer der ZEUS-Datenbank.

Im Falle der **Inanspruchnahme der geförderten Energieberatung** muss diese durchgeführt werden, **bevor der Förderungsantrag gestellt** wird (nur in Ausnahmefällen jedoch spätestens vor Errichtung der Anlage). Es muss die EBS-Manager-ID angegeben werden. Nähere Informationen zur Energieberatung können abgefragt werden unter:

<https://www.ich-tus.steiermark.at/cms/beitrag/12069922/78585612>

7.3 Anrechenbare Investitionskosten

Unter die **anrechenbaren Investitionskosten** fallen folgende Kosten:

- Kosten für **Material und Montage**, bei Heizungstausch auch inklusive allfälliger Brennstoffzubringung, Regelung und gedämmter Verbindungsleitungen im Heizraum
- Kosten für **Verbindungsleitungen** zur direkten Wärmeversorgung weiterer Gebäude

- Kosten für bauliche Maßnahmen zur **Gewinnung der Umweltwärme** bei Wärmepumpen (z.B. Flachkollektoren, Tiefensonden, Brunnenanlagen)
- **Demontage- und Entsorgungskosten** für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen

Begleitende bauliche Maßnahmen wie z.B. Künetten und Übergabestationen (einschließlich Wärmetauscher für die Warmwasserbereitung) werden nicht gefördert.

Bemessungsgrundlage sind die jeweils **nachgewiesenen Kosten**, bei möglichem Vorsteuerabzug ohne Umsatzsteuer. Für die Anrechenbarkeit der Investitionskosten ist es erforderlich, dass der Förderungsantrag vor Lieferung und Montage bzw. zusätzlich vor Rechnungslegung inkl. Zahlungsnachweisen erfolgt.

8 Biomassekessel

Es wird der Ersatz von bestehenden, fossilen Heizungssystemen und Stromheizungen **entweder** durch neue **automatisch beschickte Holzheizungen** (Pellets- und Hackschnitzelkessel) entsprechend Pkt. 4.2 oder **Scheitholz- bzw. Kombikessel** mit wahlweiser händischer Beschickung entsprechend Pkt. 4.5 jeweils bis zu einer Nennwärmeleistung von maximal 400 kW gefördert.

Die Förderung von **Scheitholz- und Kombikesseln** kann im **Großraum Graz** (Stadt Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka) **nicht** in Anspruch genommen werden.

8.1 Technische Anforderungen

- a) Die **Verbindungsleitungen** im Heizraum müssen gedämmt sein.
- b) Es müssen die Emissionsgrenzwerte der **Umweltzeichenrichtlinie UZ 37** und ein Kesselwirkungsgrad von mindestens 85 % eingehalten werden.
- c) **Bei Scheitholz- und Kombikesseln** über 18 kW Nennheizleistung ist abweichend zur Umweltzeichenrichtlinie UZ 37 ein Emissionsgrenzwert bei der CO-Teillast (50 % der Nennlast bzw. kleinste Leistung) von 750 mg/MJ jedenfalls einzuhalten.
- d) Bei **Pellets- und Hackschnitzelkesseln** in der **Stadt Graz**¹ ist bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe über 8 kW Nennheizleistung der erhöhte Staubemissionsgrenzwert von 4,0 g pro m² Bruttogeschoßfläche und Jahr einzuhalten.

Für sonstige Gemeinden im Großraum (Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka) gilt diese **Anforderung sinngemäß** als Förderungsvoraussetzung.

Die spezifische Staubemission StE_{spez} ist auf der Grundlage der nachstehenden Formeln mittels des **Staubrechners der Stadt Graz** zu berechnen, siehe dazu: https://www.umwelt.graz.at/cms/beitrag/10189336/4849688/Staubrechner_des_Grazer_Umweltamtes.html

$$StE_{spez} = \frac{5,85 \cdot P \cdot StE}{BGF} [g/(m^2a)] \quad \text{oder} \quad StE_{spez} = \frac{0,0045 \cdot HWB \cdot StE}{BGF} [g/(m^2a)]$$

¹ Gemäß Beschränkungszone der Stadt Graz für die Raumheizung „Deckplan 2“

Dabei bedeuten:

StE _{spez}	spezifische Staubemission [g/m ² a]
StE	Staubemission der Feuerungsanlage lt. Prüfbericht [mg/MJ]; 1mg/MJ entspricht 1,55mg/Nm ³
P	Nennwärmeleistung P _n der Feuerungsanlage (oder Heizlast P _{tot} des Gebäudes) [kW]
BGF	beheizte Bruttogeschossfläche des Gebäudes [m ²]
HWB	Jahres-Heizwärmebedarf in [kWh]

- e) Die förderungsfähigen Kesseltypen sind unter <https://wohnbau.steiermark.at/oeko-foerderungen> abrufbar.

8.2 Förderungssätze

Es gelten die nachstehend angeführten Förderungssätze. Darüber hinaus ist die Förderung mit maximal 30 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten begrenzt. Nähere Informationen zu den anrechenbaren Investitionskosten sind unter Pkt. 7.3 angeführt.

Ausstieg aus	Förderung [€] max.	
	Pellets- und Hackschnitzelkessel	Scheitholz- und Kombikessel
fossilen Brennstoffen, Stromheizungen und Allesbrennern	2.400,-	2.000,-

Zuschläge für	Förderung [€] max.	
	Pellets- und Hackschnitzelkessel	Scheitholz- und Kombikessel
Umwälzpumpen (Pauschalbetrag)	100,-	100,-
Hygieneschichtladespeicher (innen- oder außenliegender Wärmetauscher)	100,-	100,-
Vollautomatischen Betrieb ²	-	100,-
Lagerbevorratung für Pellets, die ein Auffüllen höchstens zweimal pro Jahr erfordert	-	100,-

Wenn die Anlage mehrere Wohngebäude versorgt, dann werden die angeführten Förderungssätze wie folgt erhöht:

- bei nicht auf dem gleichen Grundstück befindlichen Ein- und Zweifamilienwohnhäusern durch Multiplikation mit der Anzahl der Gebäude
- bei Mehrfamilienwohnhäusern ab 3 Wohneinheiten durch Multiplikation mit der Anzahl der Wohneinheiten

8.3 Erforderliche Unterlagen

- a) ausgefüllte **Fertigstellungsmeldung** mit zugeteilter Antragsnummer

² Ein vollautomatischer Betrieb ist gewährleistet, wenn eine automatische Zündeinrichtung und eine Brennstoffbevorratung über den Füllraum in Kombination mit einem Pufferspeichervolumen von mindestens 55 Liter je kW Nennwärmeleistung der Heizungsanlage vorliegt, sodass dies einer automatischen Beschickung gleichgesetzt werden kann.

- b) **Bestätigung der Übergabe und erfolgreichen Inbetriebnahme:** Nachweis durch ein Übergabeprotokoll (Kopie), aus dem die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung von dem aufgrund der gewerberechtlichen Vorschriften befugten Unternehmen bestätigt wird. Als Vorlage für das Übergabeprotokoll kann z.B. folgende Vorlage verwendet werden: <https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/sanitaer-heizung-lueftung/uebergabeprotokolle.html>
- c) bei **Pellets- und Hackschnitzelkessel** im Großraum **Graz: Nachweis über die Einhaltung der spezifischen Staubemission StE_{spez}** gemäß Punkt 8.1 d) durch firmenmäßige Bestätigung eines aufgrund gewerberechtlichen Vorschriften befugten Unternehmens
- d) ausgefülltes und unterfertigtes **Bestätigungsblatt** (verfügbar auf <https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>)
- e) **Rechnungen mit Zahlungsnachweisen** (Kopie) mit zumindest folgenden Inhalten: Angaben von Marke, Art und Leistung des Kessels inkl. Brennstoffzubringung, Regelung, gedämmten Verbindungsleitungen im Heizraum, Montagekosten, Entsorgung der Altanlage (Kessel und allfällige Brennstofftanks bzw. Stromheizung), Durchführung der erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen
- f) Bestätigung des **regionalen Nah-/Fernwärmenetzunternehmens bzw. der Gemeinde** (falls keine Fernwärmeversorgung im Ort vorhanden ist), dass das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage nicht an ein geeignetes bestehendes Fernwärmenetz angeschlossen werden kann, ausgenommen bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten
- g) **Energieausweis** oder Bestätigung über die **Energieberatung** - siehe jeweils Pkt. 7.2 e)
- h) **Fotos** der Anlage bzw. Anlagenteile inklusive Lagerraum (jeweils in entsprechender Qualität)
- i) Anlässlich der **Erstinbetriebnahme** sind gemäß § 32 Steiermärkisches Heizungs- und Klimatechnikgesetz 2021 von der prüfberechtigten Person die Daten des Prüfprotokolls der Landesregierung zur Verarbeitung in einer zentralen Datenbank zu übermitteln. Die dabei automatisch erstellte **Anlagennummer** ist der **Förderungsstelle** von der prüfberechtigten Person oder dem/der Förderer/in **binnen drei Monaten nach der Erstinbetriebnahme bekanntzugeben.**
- j) **De-minimis-Erklärung** (verfügbar auf <https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>) für KleinunternehmerInnen entsprechend Pkt. 5 c) oder BetreiberInnen von Nutzungseinheiten für Sondernutzung entsprechend Pkt. 5 b) im Falle einer unternehmerischen Tätigkeit

9 Wärmepumpen

Es wird der Ersatz von bestehenden fossilen Heizungssystemen und Stromheizungen durch neue Wärmepumpen gefördert. Darunter fallen **Erdwärmepumpen, Grundwasserwärmepumpen und Luftwärmepumpen.**

9.1 Technische Anforderungen

- a) Die Wärmepumpe muss den **EHPA-Gütesiegelkriterien**, Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps, in der Version 1.7 vom 07.06.2018 entsprechen.

- b) Anlagen mit einem **GWP³** unter 1.500 erhalten die volle Förderung. Anlagen mit einem GWP über 2.000 werden nicht gefördert. Bei Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP zwischen 1.500 und 2.000 wird die Förderung um 20 % reduziert.
- c) Die **Vorlauftemperatur** des Wärmeabgabesystems darf höchstens 40°C betragen.
- d) **Verbindungsleitungen** im Heizraum müssen gedämmt sein.
- e) Die förderungsfähigen Wärmepumpen sind unter <https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen> abrufbar.

9.2 Förderungssätze

Es gelten die nachstehend angeführten Förderungssätze. Darüber hinaus ist die Förderung mit maximal 30 % der anrechenbaren Investitionskosten begrenzt. Nähere Informationen zu den anrechenbaren Investitionskosten sind unter Pkt. 7.3 angeführt.

Ausstieg aus	Förderung [€] max.	
	Luftwärmepumpen	Erd- u. Grundwasserwärmepumpen
fossilen Brennstoffen, Stromheizungen und Allesbrennern	1.000,-	2.400,-

Zuschläge für	Förderung [€] max.	
	Luftwärmepumpen	Erd- u. Grundwasserwärmepumpen
Umwälzpumpen (Pauschalbetrag)	100,-	100,-
die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit mindestens 2 kWp und mindestens 1 kWp pro 5 kW Nennleistung der Wärmepumpe (bei A2W35)	500,-	--

Wenn die Anlage mehrere Wohngebäude versorgt, dann werden die angeführten Förderungssätze wie folgt erhöht:

- bei nicht auf dem gleichen Grundstück befindlichen Ein- und Zweifamilienwohnhäusern durch Multiplikation mit der Anzahl der Gebäude
- bei Mehrfamilienwohnhäusern ab 3 Wohneinheiten durch Multiplikation mit der Anzahl der Wohneinheiten

9.3 Erforderliche Unterlagen

- a) ausgefüllte **Fertigstellungsmeldung** mit zugeleiteter Antragsnummer
- b) **Bestätigung der Übergabe und erfolgreichen Inbetriebnahme:** Nachweis durch ein Übergabeprotokoll (Kopie), aus dem die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung von dem aufgrund der gewerberechtlichen Vorschriften befugten Unternehmen bestätigt wird. Als Vorlage für das Übergabeprotokoll kann z.B. folgende Vorlage verwendet werden:
<https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/sanitaer-heizung-lueftung/uebergabeprotokolle.html>
- c) **Nachweis** der Einhaltung der **maximalen Vorlauftemperatur** durch firmenmäßige Bestätigung des auf Grund der gewerberechtlichen Vorschriften befugten

³ Bestimmung nach 5. IPCC Sachstandsbericht

- Unternehmens
- d) ausgefülltes und unterfertigtes **Bestätigungsblatt**
(verfügbar auf <https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>)
Für das „befugte Unternehmen“ kann auf dem Bestätigungsblatt entweder der zertifizierte Wärmepumpen-Installateur *oder* das einschlägige Ingenieurbüro, sofern dieses die Planung der Wärmepumpe durchgeführt hat, firmenmäßig zeichnen.
- e) **Rechnungen mit Zahlungsnachweisen** (Kopie) mit zumindest folgenden Inhalten:
Angaben zu Marke, Art und Leistung der Wärmepumpe inkl. Wärmegewinnung, Regelung, gedämmte Verbindungsleitungen im Heizraum, Montagekosten, Entsorgung der Altanlage (Kessel und allfällige Brennstofftanks bzw. Stromheizung), Durchführung der erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen
- f) Bestätigung des **regionalen Nah-/Fernwärmenetzunternehmens bzw. der Gemeinde** (falls keine Fernwärmeversorgung im Ort vorhanden ist), dass das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage nicht an ein geeignetes bestehendes Fernwärmenetz angeschlossen werden kann, ausgenommen bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten
- g) **Energieausweis** oder Bestätigung über die **Energieberatung** (siehe jeweils Pkt. 7.2 e)
- h) **Fotos** der Anlage bzw. Anlagenteile in entsprechender Qualität
- i) **De-minimis-Erklärung** (verfügbar auf <https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>) für KleinunternehmerInnen entsprechend Pkt. 5 c) oder BetreiberInnen von Nutzungseinheiten für Sondernutzung entsprechend Pkt. 5) b im Falle einer unternehmerischen Tätigkeit

10 Solarthermische Anlagen

Förderungsfähig sind Investitionen in neue solarthermische Anlagen sowie in neue wasserbasierende Hybridanlagen, die für die Warmwasserbereitung bzw. Heizungsunterstützung von **Gebäuden mit erstmaliger Baubewilligung vor dem 8. Oktober 2021⁴** vorgesehen sind.

10.1 Technische Anforderungen

- a) Die installierte **Bruttokollektorfläche** der solarthermischen Anlage muss unabhängig vom Verwendungszweck mindestens 4 m² betragen.
- b) Es muss eine der folgenden **Zertifizierungen** vorliegen:
- Der Lieferant der solarthermischen Anlage muss das „**Austria Solar-Gütesiegel**“ führen (<https://www.solarwaerme.at/guetesiegel/guetesiegel-betriebe>) führen *oder*
 - die eingesetzten Kollektoren müssen nach der **Umweltzeichenrichtlinie UZ 15** zertifiziert sein *oder*
 - die eingesetzten Kollektoren sind nach „**Solar Keymark**“ zertifiziert, die Absorber weisen keine galvanische Beschichtung auf und es wird eine 10-jährige Garantie für die Kollektoren gewährt.

⁴ Datum des Inkrafttretens von § 80b Stmk. Baugesetz in der Fassung LGBl. Nr. 91/2021 (Solarthermie- bzw. Photovoltaik-Verpflichtung für Neubauten)

- c) Die Hybridkollektoren müssen über einen Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle (z.B. AIT oder TÜV) verfügen oder in der GET Produktdatenbank www.pro-duktdatenbank-get.at gelistet sein.
- d) Es muss ein **Wärmemengenzähler** installiert sein oder es muss eine **Wärmemengenbilanzierung** durch eine entsprechende technische Einrichtung erfolgen.
- e) **Verbindungsleitungen** im Heizraum sowie Leitungen der solarthermischen Anlage oder Hybridanlage außerhalb von beheizten Räumen müssen gedämmt sein.

10.2 Förderungssätze

Es gelten die nachstehend angeführten Förderungssätze. Darüber hinaus ist die Förderung mit maximal 30 % der anrechenbaren Investitionskosten begrenzt. Nähere Informationen zu den anrechenbaren Investitionskosten sind unter Pkt. 7.3 angeführt.

Bruttoflächen	Förderung [€] max.
bis 10 m ²	150,-/m ²
für jeden weiteren m ²	100,-/m ²
Zuschlag Hybridkollektoren	50,-/m ²

Ohne Heizungseinbindung (Deckelung)	Förderung [€] max.
Ein- und Zweifamilienwohnhaus	2.000,-
ab drei Wohneinheiten	1.800,- für drei Einheiten und zusätzlich 300,- pro weiterer Wohneinheit
Sondernutzung, unternehmerische Nutzung	5.000,-

Mit Heizungseinbindung (Deckelung)	Förderung [€] max.
Ein- und Zweifamilienwohnhaus	3.000,-
ab drei Wohneinheiten	2.700,- für drei Einheiten und zusätzlich 500,- pro weiterer Wohneinheit
Sondernutzung, unternehmerische Nutzung	7.000,-

10.3 Erforderliche Unterlagen

- a) ausgefüllte **Fertigstellungsmeldung** mit zugeteilter Antragsnummer
- b) **Bestätigung der Übergabe und erfolgreichen Inbetriebnahme:** Nachweis durch ein Übergabeprotokoll (Kopie), aus dem die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung von dem aufgrund der gewerberechtlichen Vorschriften befugten Unternehmen bestätigt wird. Als Vorlage für das Übergabeprotokoll kann z.B. folgende Vorlage verwendet werden:

<https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/sanitaer-heizung-lueftung/uebergabeprotokolle.html>

- c) ausgefülltes **Bestätigungsblatt**
(verfügbar auf <https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>)
- d) **Rechnungen mit Zahlungsnachweisen** (Kopie) mit zumindest folgenden Inhalten:
Angaben von Marke und Type der solarthermischen Kollektoren bzw. Hybridkollektoren, Wärmemengenzähler oder technische Einrichtung zur Wärmemengenbilanzierung, Regelung, gedämmte Verbindungsleitungen, Montagekosten, Durchführung der erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen
- e) *Eine* der folgenden **Bestätigungen**:
- Austria Solar-Gütesiegel-Bestätigung des Lieferanten *oder*
 - Nachweis der Zertifizierung der Solarkollektoren nach UZ 15 *oder*
 - Nachweis der Zertifizierung nach Solar Keymark + Nachweis des Nichtvorliegens einer galvanischen Beschichtung der Absorber + Nachweis einer 10-jährigen Garantie für die Kollektoren, jeweils durch firmenmäßige Bestätigung des aufgrund der gewerberechtlichen Vorschriften befugten Unternehmens
- f) **Bruttoflächennachweis** mittels Kollektorprüfbericht; im Fall von Hybridkollektoren mittels Datenblatt aus einem Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle oder mittels Nachweis der Listung in der GET-Produktdatenbank
- g) **Fotos** der Anlage bzw. Anlagenteile in entsprechender Qualität
- h) **De-minimis-Erklärung** (verfügbar auf <https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>) für KleinunternehmerInnen entsprechend Pkt. 5 c) oder BetreiberInnen von Nutzungseinheiten für Sondernutzung entsprechend Pkt. 5 b) im Falle einer unternehmerischen Tätigkeit

11 Wie erfolgt die Förderungsabwicklung?

Die Förderung verläuft in einem **zweistufigen Verfahren**. Im **Schritt 1** erfolgt der **Förderungsantrag** für eine oder mehrere Maßnahmen. Dieser muss **vor Lieferung und Montage** der Anlage bzw. zusätzlich vor Rechnungslegung inkl. Zahlungsnachweisen erfolgen. Im **Schritt 2** erfolgt die **Fertigstellungsmeldung nach Errichtung** der Anlage(n). Die Förderungsauszahlung ist an die vollständige Erfüllung der Förderungsbedingungen dieser Richtlinie geknüpft.

11.1 Schritt 1: Förderungsantrag

Bei der Antragstellung über das **Antragsformular online** wird ein Bestätigungs-E-Mail mit zugeteilter Antragsnummer und einem Link zur Online-Fertigstellungsmeldung auf der dafür vorgesehenen Plattform übermittelt.

Alternativ ist auch ein Antrag mittels **Antragsformular per Fax, E-Mail oder im Postweg**⁵ möglich. Dieser ist zu richten an:

⁵ Für das Datum des Einlangens des Förderungsantrages oder der Fertigstellungsmeldung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung zählt der Poststempel.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Sanierung und Ökoförderung
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Fax: +43 (316) 877 4569
E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at

Das Formular zur Fertigstellungsmeldung mit der zugeteilten Antragsnummer wird in diesem Fall im Postweg übermittelt.

Mit der Zuteilung der Antragsnummer werden die Förderungsmittel für die Dauer von 9 Monaten reserviert.

11.2 Schritt 2: Fertigstellungsmeldung

Nach Errichtung der Anlage kann innerhalb einer **Frist von 9 Monaten** ab Zuteilung der Antragsnummer die Förderungsauszahlung über die **Fertigstellungsmeldung online** mittels des in diesem Zeitraum gültigen Links beantragt werden.

Alternativ ist bei im Postweg eingebrachten Anträgen im selben Zeitraum auch eine schriftliche Beantragung der Förderungsauszahlung über die zugesandte **Fertigstellungsmeldung per Fax, E-Mail oder im Postweg**⁵ möglich. Die Fertigstellungsmeldung ist bei einer der unter <http://www.wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen> gelisteten Einreichstellen einzubringen.

ANHANG

I. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Referat Sanierung und Ökoförderung.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

II. Pflichten

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren und weiters

- a) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- b) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- c) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen FörderungsnehmerIn und -geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- d) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die Förderungsnehmer/in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den Streit-

gegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Förderungsnehmer/in zu tätigen,

- e) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
 - I. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ihre/seine auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - II. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, IBAN AT02 3800 0900 0410 5201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II lit. e) I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

III. Insolvenzrechtliche Bestimmung

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- a) diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- b) bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom/von der FörderungsnehmerIn nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

IV. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für MarktteilnehmerInnen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 5 Abs. 1 Z 17 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Z 2 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Soweit eine Übertragung dieser Maßnahme durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber auf Dritte zulässigerweise erfolgen kann, ist dafür auch die Zustimmung der Förderungsstelle einzuholen.

V. De-Minimis-Erklärung für Unternehmen

Falls es sich bei der beantragten Projektförderung um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr.1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 2013/352 idF L 2020/215 handelt, gilt: Der Gesamtbetrag, der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR nicht überschreiten. Dieser

Betrag umfasst alle Formen öffentlicher Beihilfen, die als De-minimis-Beihilfen gewährt wurden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

VI. Datenschutzrechtliche Bestimmung

- I. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- II. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
- III. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- IV. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
- V. Soweit Mehrfachförderungen ausgeschlossen sind, erfolgt zwischen den Förderungsstellen von Land und Bund ein Abgleich der Daten aus den jeweiligen Förderungsanträgen.
- VI. Allgemeine Informationen
 - zu den zustehenden Rechten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit,
 - zu dem zustehenden Beschwerderecht der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung <https://datenschutz.stmk.gv.at>

